

**Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Europäisches Management“ an der Technischen Hochschule Wildau (FH)**

Auf der Grundlage von § 18, § 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der Technischen Hochschule Wildau (FH) am 02.06. 2009 die folgende Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 Praxisstelle | 2 |
| § 3 Praktikumsvertrag | 2 |
| § 4 Betreuung | 3 |
| § 5 Praktikumsbericht..... | 3 |
| § 6 Kolloquium | 3 |
| § 7 Bewertung der Praxisphase..... | 4 |
| § 8 Status während der Praxisphase | 5 |
| § 9 Inkrafttreten | 5 |

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TFH Wildau mit Schreiben vom 06. Oktober 2009

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung der Praxisphase für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management der Technischen Hochschule Wildau (FH), nachfolgend auch TH Wildau, auf der Basis der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäisches Management.

§ 2 Praxisstelle

- (1) Das Praktikum soll als Betriebspraktikum im Ausland durchgeführt werden, wobei die im Praktikum zu lösenden Aufgaben mit den Zielen des Studiums und der Leitidee des Studiengangs Europäisches Management vereinbar sein müssen.
- (2) Das Praktikum beginnt frühestens nach Ablauf der 10. Vorlesungswoche des vierten Semesters an der TH Wildau. Die Praxisphase beträgt mindestens 12 Wochen Vollzeit und kann bis maximal zum 30.09. d.J. dauern. Ein Splitting auf mehrere Praxisstellen ist nur aus wichtigem Grund und mit vorheriger Genehmigung des Studiengangsprechers möglich.

§ 3 Praktikumsvertrag

- (1) Grundlage des Betriebspraktikums ist ein Vertrag, in dem mindestens geregelt sind:
 - a) die Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
 - b) der Zeitraum,
 - c) die wöchentliche Arbeitszeit,
 - d) der Betreuer der Praxisstelle,
 - e) der TH Wildau-Betreuer.
- (2) Den Studierenden stehen TH Wildau-Musterverträge zur Verfügung. Firmenverträge können grundsätzlich anerkannt werden. Sie sollen die unter Ziffer (1) ausgewiesenen Mindestangaben enthalten.
- (3) Die Verträge sind von den Studierenden in 3-facher Ausfertigung und vollständig ausgefüllt dem Studiengangsprecher bis zum 15.05. d.J. zur Unterzeichnung vorzulegen.
- (4) Ein Exemplar verbleibt beim Studiengangsprecher. Zwei Exemplare erhalten die Studierenden über das Dekanat zur Abholung.

§ 4 Betreuung

- (1) Während der Praxisphase werden die Studierenden von einem in der Regel hauptamtlichen Dozenten der TH Wildau betreut.
- (2) Die Wahl des Hochschulbetreuers erfolgt durch Einschreibung. Die entsprechende Einschreibeliste wird durch das Dekanat jeweils am ersten Montag im Dezember ausgelegt.
- (3) Die TH Wildau-Betreuer sichern die Betreuung durch das Angebot mindestens einer Konsultation vor Beginn der Praxisphase und die Entgegennahme zweier Zwischenberichte bis zum Ablauf der Praxisphase.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Praktikums anzufertigen.
- (2) Der Praktikumsbericht stellt eine Prüfungsleistung dar. Für den Zeitpunkt seiner Abgabe zählt der Posteingangsstempel des Dekanats.
- (3) Der Umfang des Praktikumsberichts soll 15 bis 20 Seiten Text ohne Anlagen (1,5 zeilig) betragen.
- (4) Er muss den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit entsprechen. Empfehlungen des Fachbereichs diesbezüglich sind auf der Homepage des Fachbereichs hinterlegt.
- (5) Der Hauptteil des Praktikumsberichts soll beschreibenden Charakter haben, sich mit den Tätigkeitsfeldern im Praktikum inhaltlich auseinandersetzen und ergebnisorientiert sein.
- (6) Ein „Abstract“ in englischer Sprache ist Bestandteil des Berichts.
- (7) Eine Beurteilung durch die Praxisstelle, versehen mit Stempel und Unterschrift, ist dem Bericht zeitgleich beizufügen.

§ 6 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium soll bis zum 30.11. d.J. durchgeführt werden. Der genaue Termin wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden (TH Wildau-Betreuer) und dem zweiten Prüfer festgesetzt. Der Vorsitzende veranlasst die Bekanntmachung des Termins durch Aushang im Fachbereich mindestens 2 Wochen vor der Durchführung.
- (2) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Es soll in einem Zeitumfang von ca. 20 Minuten durchgeführt werden. Davon sind 10 Minuten zur Präsentation der Ergebnisse der Praxisphase und ca. 10 Minuten zur Beantwortung von Fragen im Wesentlichen mit inhaltlichem Bezug zu bisherigen Studieninhalten zu verwenden.
- (3) Die Präsentation soll multimedial erfolgen.
- (4) Ein Ausfall von Lehrveranstaltungen zur Durchführung des Kolloquiums ist nicht gestattet.

- (5) Führen wichtige Gründe zu einer Nichtteilnahme am Kolloquium oder erfolgte die Bewertung des ersten Kolloquiums mit der Note „5“, so ist das Kolloquium im Prüfungszeitraum Januar des Folgejahres zu wiederholen.

§ 7

Bewertung der Praxisphase

- (1) Die Gesamtnote für die Praxisphase ergibt sich zu gleichen Anteilen aus der Note für den Praxisbericht und der Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote für die Praxisphase geht mit 5 Credits gewichtet in das Gesamtprädikat des Bachelor-Zeugnisses ein. Die Gesamtnote muss mindestens „4,0“ sein. Andernfalls ist die Praxisphase zu wiederholen.
- (2) Der Praxisbericht wird durch den TH Wildau-Betreuer bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch den TH Wildau-Betreuer als Vorsitzenden des Kolloquiums und einen zweiten Prüfer, der durch den Vorsitzenden ausgewählt wird. Der zweite Prüfer muss zum hauptamtlichen Lehrpersonal gehören oder einen Lehrauftrag am Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht besitzen.
- (3) Bei der Bewertung des Praxisberichtes sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:
- a) Fristgemäße Abgabe; eine verspätete Abgabe führt zur Bewertung mit der Note „5“,
 - b) Erfüllung der Formerfordernisse,
 - c) Vollständigkeit,
 - d) Systematische Gliederung,
 - e) Angemessene Breite und Tiefe,
 - f) Gedankenführung und Methode,
 - g) Bezug zum Studium,
 - h) Eigenständige Gedankenführung.
- (4) Bei der Bewertung des Kolloquiums sind folgende Kriterien zu beachten:
- A Präsentation
- a) Einhaltung der vorgegebenen Zeit von 10 Minuten; bei einer Überschreitung von mehr als 3 Minuten hat der Vorsitzende die Präsentation abubrechen,
 - b) Inhaltliche Themeneingrenzung und Vollständigkeit einschließlich der Schlussfolgerungen aus der Praxisphase,
 - c) Fachliche Fundierung und
 - d) Kommunikative Kompetenzen.
- B Diskussion
- a) Qualität des Fachwissens und
 - b) Souveränität und
 - c) Qualität der Beantwortung der Fragen.
- (5) Über das Kolloquium und die Feststellung der Gesamtnote für die Praxisphase ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist unmittelbar nach dem Kolloquium durch den Vorsit-

zenden der Prüfungskommission dem Sachgebiet Studentische Angelegenheit zu übergeben.

- (6) Die Auswertung der einzelnen Bestandteile der zu bewertenden Praxisphase (Bericht und Kolloquium) und Bekanntgabe der entsprechenden Noten, einschließlich der Gesamtnote für die Praxisphase, hat zeitnah zum Kolloquium zu erfolgen.
- (7) Die gesamte Praxisphase gilt in folgenden Fällen als nicht bestanden:
 - a) Die Praxisphase wird im 4. Semester nicht absolviert, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt.
 - b) Die 12-wöchige Frist für die genehmigte Praxisphase wird tatsächlich unterschritten, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt.
 - c) Es erfolgt ein nicht durch den Studiengangsprecher genehmigtes Splitting der Praxisstellen.
 - d) Die Tätigkeitsfelder im Praktikum entsprechen nicht den Zielen des Studiums oder der Leitidee des Studiengangs Europäisches Management.
- (8) Bei einer Bewertung der Praxisphase mit der Note „5“ kann diese einmalig im 6. Semester, im Anschluss an den Lehrveranstaltungszeitraum, wiederholt werden. Eine Verbindung mit dem Anfertigen der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.

§ 8

Status während der Praxisphase

Die Studierenden behalten während der Praxisphase den Status als Student der TH WILDAU. Dies schließt die Pflicht zur rechtzeitigen Rückmeldung für das folgende Semester mit ein.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2009.

Wildau, 06. Oktober 2009



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident